

10. Ist es zulässig, wenn die Witwe eines Getöteten auf Grund von § 844 B.G.B. eine Rente auf ihre Lebenszeit fordert, den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären und die Entscheidung der Frage, ob der Getötete mutmaßlich ebensolange gelebt haben würde, wie die Klägerin, dem Verfahren über den Betrag vorzubehalten?

J.P.D. § 304.

B.G.B. § 844.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 5. Juli 1906 i. S. W. (Bekl.) w. F. Wwe.
(Rl.). Rep. VI. 586/05.

- I. Landgericht Magdeburg.
- II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Obige Frage ist verneint aus folgenden
Gründen:

... „Die Revision erhebt Beschwerde darüber, daß der Klägerin die Rente auf Lebenszeit, und nicht nur bis zu dem, vom Berufungsgericht festzustellenden, mutmaßlichen Tode ihres Ehemanns zugesprochen ist. Damit sei gegen § 844 B.G.B. verstoßen. Der Revisionsbeklagte hat dem gegenüber ausgeführt, es müsse nach dem Tatbestande erster Instanz als unstreitig gelten, daß die Klägerin nicht länger leben werde, als ihr verstorbener Mann ohne den Unfall gelebt haben würde. Denn die Klägerin habe behauptet, die Rente sei ihr für die Dauer ihrer Lebenszeit zu zahlen, da sie im 66. Lebensjahre stehe, also fast gleich alt sei, wie ihr zur Zeit des Unfalls 68 Jahre alter Mann. Deshalb würde auch die mutmaßliche Dauer des Lebens bei ihnen beiden gleich gewesen sein. Der Beklagte habe nach dem Tatbestande diesen Angaben nicht widersprochen. Dieser Ausführung des Revisionsbeklagten konnte nicht beigetreten werden. Als zugestanden haben nach § 138 B.P.D. nur die Tatsachen zu gelten, die von der einen Partei behauptet und von der andern nicht bestritten sind. In der erwähnten Begründung des Anspruchs der Klägerin auf eine lebenslängliche Rente sind nun keine anderen Tatsachen behauptet, als daß die Klägerin 66 Jahre, ihr Mann 68 Jahre zur Zeit des Unfalls alt gewesen sind. Diese Tatsachen haben allerdings als zugestanden zu gelten, nicht aber auch der aus ihnen gezogene Schluß, daß ohne den Unfall die Klägerin und ihr Ehemann gleich lange gelebt haben würden. Das Berufungsgericht hätte darum sich darüber aussprechen müssen, wie lange mutmaßlich der Ehemann der Klägerin ohne den Unfall noch gelebt haben würde. Die Urteilsgründe gehen jedoch auf diese Frage nicht ein. Sie sagen nur, es lägen für den Rentenanspruch der Klägerin die Voraussetzungen des § 844 B.G.B. vor; da aber der Betrag der Rente streitig sei, so habe die Sache nach § 538 Nr. 3 B.P.D. an das Landgericht zurückverwiesen werden müssen. Das läßt sich nur dahin verstehen, daß die Entscheidung der Frage, ob die Klägerin eine lebenslängliche Rente verlangen könne, dem Verfahren über den Betrag hat über-

lassen werden sollen. Damit wird jedoch die rechtliche Bedeutung des erlassenen Zwischenurteils verkannt.

Der Klägerin kommt nach § 844 B.G.B. eine Rente nur für die mutmaßliche Dauer des Lebens ihres verstorbenen Mannes zu. Ihr Anspruch, daß die Dauer der Rente nach der Dauer ihres Lebens bemessen werde, enthält eine Zuviehforderung und ist insoweit rechtlich nicht begründet. Erst der Beweis, daß die mutmaßliche Lebensdauer der Klägerin und ihres Ehemannes gleich seien, schließt die Zuviehforderung aus. Das Berufungsgericht hat nun, ohne zu prüfen, ob der Beweis erbracht ist, den an sich über die Grenze des § 844 B.G.B. hinausgehenden Anspruch der Klägerin uneingeschränkt für dem Grunde nach gerechtfertigt erklärt. Würde diese Entscheidung rechtskräftig, so wäre damit entschieden, daß die Klägerin eine Rente auf die Dauer ihres Lebens fordern kann; denn dieser Anspruch ist erhoben und in diesem Umfange dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Der Beklagte würde in dem Verfahren über den Betrag nicht mehr geltend machen können, daß der Anspruch der Klägerin insoweit, als sie über die mutmaßliche Dauer des Lebens ihres verstorbenen Ehemannes hinaus die Rentenzahlung fordert, dem Grunde nach abzuweisen sei. Deswegen beschwert das angefochtene Urteil den Beklagten.“ . . .